

Auszug aus dem Amtsblatt der Stadt Lübbecke

Jahrgang 2023 | Nr. 7 | ausgegeben am 30.03.2023 | Bekanntmachung 6/2023

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren bei Märkten in der Stadt Lübbecke vom 09.03.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) hat der Rat der Stadt Lübbecke am 09.03.2023 folgende 2. Änderung der Marktstandgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Marktstandgebührensatzung der Stadt Lübbecke wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

a) bei Fahrgeschäften aller Art	4,35 €/m ²
b) bei Restaurations-, Schank- und Tanzzelten	6,35 €/m ²
c) bei Ausschankwagen oder -ständen	37,55 €/m ²
d) bei Ausschankwagen auf zugeteilten Festzeltflächen	24,55 €/m ²
e) bei reinen Verkaufsständen aller Art	8,95 €/m ²
f) für kombinierte Ausschank- und Verzehrstände	34,80 €/m ²
g) bei allen Verzehrständen	34,80 €/m ²
h) bei Verlosungen und Automatenauspielungen	11,65 €/m ²
i) bei sonstigen Auspielungen (Schießwagen, Ball-, Dosen-, Eimer-, Pfeil- und Ringwerfen, Fadenziehen, "Hau den Lukas" usw.)	7,30 €/m ²
j) bei Schaugeschäften (einschl. Geisterbahn)	7,30 €/m ²
k) bei Wahrsagern, Computerhoroskopen u. ähnl.	7,30 €/m ²
l) für Standplätze in den Ausstellungszelten	29,25 €/m ²
m) für Standplätze innerhalb der landwirtschaftlichen Geräteausstellungsflächen	5,15 €/m ²
n) für Standplätze auf dem Kleintiermarktgelände	frei
o) Standgebühr für alle außerhalb des Geschäftes aufgestellten Unterhaltungs- und Warenautomaten	29,25 €
p) Standgebühr für alle Camping-, Wohn-, Kühl- oder Packwagen, Zugmaschinen, PKW's und ähnl. Geschäftsfahrzeuge, soweit sie nicht im Geschäft eingebaut sind und auf Marktflächen stehen	51,65 €
q) dto., jedoch für Fahrzeuge nicht ausdrücklich zum Markt zugelassener Personen (ohne Platzvertrag)	103,30 €
r) Mindeststandgebühr für alle Markttag (außer Kleintiermarkt)	103,30 €
s) Standgebühr für sogen. "Fliegende Händler" nur während der Kleintiermarktzeit	12,90 €

§ 2

Diese 2. Änderung der Marktstandgebührensatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung vom 09.03.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorstehende Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 09.03.2023

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Frank Haberbosch